

Satzung des Deutsch-Vietnamesischen Innovations- und Wirtschaftsforum

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Vietnamesisches Innovations- und Wirtschaftsforum“.

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

(3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein fördert

- die Entwicklung des Außenhandels im Im- und Export, Investitionen und sonstige Aktivitäten der Vereinsmitglieder zwischen Vietnam und Deutschland,
- eine nachhaltige Wirtschafts- und Innovationsentwicklung von vietnamesischen und deutschen Unternehmen jedweder Größe unter Einbeziehung nationaler und internationaler politischer und diplomatischer Flankierung,
- die Bildung und das vertrauensvolle Netzwerken von vietnamesischen und deutschen Unternehmen, Organisationen, Universitäten, Institutionen und Persönlichkeiten,
- die Grundsätze einer fairen Zusammenarbeit zwischen deutschen und vietnamesischen Unternehmen aller Größenordnungen und Rechtsformen,
- gemeinnützige, soziale und umweltorientierte Projekte mit Bezug zu Deutschland und Vietnam.

Der Verein erstrebt ferner die Pflege und Förderung beruflicher und persönlicher Beziehungen zwischen vietnamesischen und deutschen Institutionen.

Diese Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch

- den Austausch von Informationen (z.B. Vorträge, Symposien, Ausstellungen und andere Veranstaltungen),
- die Schaffung der erforderlichen zweckdienlichen Voraussetzungen in beiden Ländern und von effizienten Plattformen für regionale Kooperationen zwischen den beiden Ländern,
- Information und Beratung der Mitglieder sowie der Entscheidungsträger in Politik und Behörden sowie den Erfahrungsaustausch und der Schaffung von Berater- und Expertennetzwerken und Kooperationen,
- Organisation von bilateralen Delegationsreisen, Reisen zu Kongressen und Messen sowie Messebeteiligungen und zweckmäßigen Veranstaltungen,
- Zusammenarbeit mit vergleichbaren Organisationen in Vietnam.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaften

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium mit Hilfe des Prinzips der einfachen Mehrheit.

(2) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(3) Das Präsidium kann einstimmig Ehrenmitglieder ernennen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Präsidium erklärt werden.

(2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an das Präsidium zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung eines ordentlichen Gerichts vorbehalten. Die Entscheidung des Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zu Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Auch im Jahr des Beginns der Mitgliedschaft und im Jahr ihrer Beendigung ist unabhängig vom Datum des Eintritts bzw. Endes der volle Jahresbeitrag zu leisten.

(2) Die Höhe der Beiträge bezüglich einzelner Personen, Unternehmen, Organisationen und deren Fälligkeit sowie weitere Einzelheiten bestimmt die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan, die jährlich stattfinden soll. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Wiederwahl des Präsidiums
- b. Entlastung des Präsidiums
- c. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- d. Wahl von Kassenprüfern
- e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung.

(2) Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung ein. Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann auch auf dem elektronischen Weg erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (wie E-Mail-Adresse) gesendet wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als Onlineveranstaltung oder als eine Hybridveranstaltung abgehalten werden. Hierauf ist mit der Einberufung aufmerksam zu machen. Bei Mitgliederversammlungen durch Online- oder Hybridkonferenzschaltung tritt an die Stelle der persönlichen Anwesenheit die Teilnahme an der Konferenzschaltung.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Der Vertreter muss auch Mitglied des Vereins sein.

(8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen, Ausschluss eines Mitgliedes und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden bzw. wirksam vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Präsidium

(1) Das Präsidium im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, von dem einer aus Vietnam und einer aus Deutschland sein muss. Zum Präsidium gehört auch der Schatzmeister. Das Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Präsidiumsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nur Mitglieder des Vereins können Präsidiumsmitglieder werden.

(3) Das Präsidium versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Das Recht, eine Sitzung zu verlangen, steht ferner auch jedem anderen Präsidiumsmitglied zu. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der zwei Vizepräsidenten. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der

anwesenden Mitglieder. Im Übrigen gibt sich das Präsidium bei Bedarf seine Geschäftsordnung selbst.

(4) Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Präsidium.

(5) Die Präsidiumsmitglieder können ehrenamtlich oder gegen Vergütung tätig sein; über die Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied im Präsidium sein. Der Kassenprüfer muss nicht Mitglied des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Jahresabschluss soll bis Ende April des folgenden Kalenderjahres aufgestellt und dem Kassenprüfer mit sämtlichen Unterlagen zur Prüfung bereitgestellt werden. Der Kassenprüfer führt die Prüfung durch und legt dem Präsidium darüber einen schriftlichen Bericht vor. Das Präsidium soll den Bericht den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, spätestens aber in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis geben.

§ 14 Beirat

Das Präsidium kann einen Beirat berufen, die dem Präsidium und dem Verein zur Beratung zur Verfügung stehen. Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten, die über eine Expertise im Sinne des Vereinszwecks verfügen und die in Unternehmen, Hochschulen oder sonstigen Institutionen tätig sind. Die berufenen Beiratsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Wissenschaft und Forschung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorgaben auch personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet.

(2) Der Verein führt eine Liste über die Namen der Mitglieder mit weiteren zweckmäßigen und erforderlichen persönlichen und beruflichen Daten (Mitgliederliste). Zum Zweck der Förderung der Vereinsziele sowie auch zur Förderung beruflicher und persönlicher Beziehungen

zwischen den Mitgliedern haben die Mitglieder Anspruch auf Einsicht in diese Liste und der Verein das Recht zur Einsichtsgewährung an seine Mitglieder. Die vollständige oder teilweise Weitergabe der in der Liste enthaltenen personenbezogenen Daten an Nichtmitglieder ist nur zulässig, wenn eine Erlaubnis nach Art. 6 DS-GVO vorliegt.

(3) Die weiteren Einzelheiten zum Datenschutz im Verein regelt das Präsidium durch eine Datenschutzordnung.

§ 17 Sonstiges

Die Schriftform wird durch die Textform (insbesondere E-Mail oder Telefax) gewahrt, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wird.